

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben für die Umsetzung  
der Verwaltungsdigitalisierung im Rahmen Interkommunaler  
Zusammenarbeit**

Die **Kreisstadt Homberg (Efze)**,  
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz und  
Herrn Ersten Stadtrat Joachim Pauli



und

die **Gemeinde Frielendorf**,  
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Thorsten Vaupel und  
Herrn Ersten Beigeordneten Rudolf Matheis



und

die **Stadt Schwarzenborn**,  
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Jürgen Liebermann und  
Herrn Ersten Stadtrat Armin Heß



und

die **Gemeinde Knüllwald**,  
Vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Jürgen Roth und  
Herrn Ersten Beigeordneten Johannes Brehm,



gemeinsam „die Vertragsparteien“,

schließen im Sinne der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1  
Gegenstand der Vereinbarung**

Die Vertragsparteien vereinbaren die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben für die Verwaltungsdigitalisierung. Diese umfasst die medienbruchfreie und digitale Abwicklung aller Verwaltungsvorgänge

entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen des Hessischen E-Government-Gesetzes (HEGovG) sowie des Onlinezugangsgesetzes.

## **§ 2 Aufgaben**

Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben für die Verwaltungsdigitalisierung umfasst die

- Planung, Implementierung und Optimierung von digitalen Prozessen zur Steigerung der Effizienz, Zusammenarbeit und Systemintegration
  - verwaltungsinterne Prozesse
  - vollständige und digitale Abbildung der Dienstleistungsprozesse (OZG-Plus)
- Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Digitalisierungsstrategie
- Bestellung eines / eines gemeinsamen Digitalisierungsbeauftragten
- Regelmäßiger Fachaustausch mit der Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ zur Erarbeitung konkreter Umsetzungspläne
- Beratung aller im Prozess der digitalen Transformation beteiligten Gruppen hinsichtlich Prozessoptimierung
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Mitarbeiterbefähigung und Erhöhung der Mitarbeiteraufmerksamkeit für digitale Themen

## **§ 3 Organisation**

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben für die Umsetzung der vorgenannten Aufgaben erfolgt durch den Fachbereich IT/Digitalisierung bei der Stadt Homberg (Efze). Die Vertragsparteien stellen alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.
- (2) Die Koordinierung und Administration der vorgenannten Aufgaben erfolgt durch die / den gemeinsam bestellten „Digitalisierungsbeauftragte/n“.
- (3) Externer Schriftverkehr erfolgt mit dem Zusatz: Interkommunale Zusammenarbeit „Digitalisierung“.
- (4) Verwaltungssitz der IKZ Digitalisierung ist Homberg (Efze).
- (5) Die Vertragsparteien bleiben weiterhin Aufgabenträger, lediglich die verwaltungsmäßige Umsetzung der ihnen obliegenden Aufgaben erfolgen, wie in § 2 der Vereinbarung beschrieben, gemeinsam (§ 25 Absatz 2 KGG).
- (6) Die praktische Durchführung kann durch gesonderte Dienstanweisungen der Bürgermeister gemeinsam und im Einvernehmen miteinander geregelt werden.
- (7) Die Aufsicht erfolgt durch die Bürgermeister der Vertragsparteien. Die Bürgermeister bedienen sich zur Unterstützung einer gemeinsam gebildeten Lenkungsgruppe.

#### **§ 4 Betriebsbeginn**

- (1) Die Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) nimmt den Echtbetrieb im Laufe des ersten Halbjahres 2021 auf. Der Betriebsbeginn ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, spätestens ab dem 01.01.2022 das Finanzsystem „Infoma newsystem kommunal“ zu nutzen.

#### **§ 5 Kosten**

- (1) Die Verteilung der Kosten (Sach- und Personalkosten nach Einzelaufstellung) bestimmt sich nach einem prozentualen Schlüssel, der sich aus der Einwohnerzahl im Verhältnis zueinander errechnet. Die Vertragsparteien leisten monatliche Abschlagszahlungen an die Stadt Homberg (Efze) aufgrund einer Vorausberechnung; die Abrechnung erfolgt jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Dabei werden die Zahlen der Einwohner/-innen jährlich auf den Stand zum 31.12. aktualisiert, alternativ werden die aktuellsten Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes als Grundlage festgelegt.
- (2) Kosten investiver Maßnahmen sind nach dem prozentualen Schlüssel des Absatzes 1 aufzuteilen, sofern diese nicht direkt zuzuordnen sind.

#### **§ 6 Fördermittel**

Für das Projekt der Interkommunalen Zusammenarbeit sollen Fördermittel beantragt werden, die nach Bewilligung mit den Kosten nach § 5 verrechnet werden sollen. Die Fördermittel sollen gleichmäßig auf die Dauer von fünf Jahren aufgeteilt werden.

#### **§ 7 Personal**

- (1) Die personelle Besetzung erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertragsparteien.
- (2) Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bevollmächtigt, Erklärungen für alle Vertragsparteien abzugeben.

#### **§ 8 Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 24 Absatz3 KGG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die anderen Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nicht vor Ablauf des Jahres 2026 möglich. Im Falle der Kündigung durch eine Vertragspartei verhandeln die anderen Vertragsparteien über die Möglichkeit der Fortsetzung der Interkommunalen Zusammenarbeit.

- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und den Vertragsparteien ein Festhalten am Vertrag daher nicht mehr zumutbar ist. Von den Vertragsparteien als erheblich betrachtete Verstöße gegen diese Vereinbarungen sind den jeweils betroffenen Vertragsparteien unmittelbar schriftlich anzuzeigen.
- (4) Auch die Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber den anderen Vertragsparteien zu erfolgen. Bei Kündigung aus wichtigem Grund treten die Rechtsfolgen der Kündigung nach einer Übergangszeit von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung in Kraft.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Vertragsparteien aufgelöst werden.

### **§ 9 Schriftform**

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung aller Vertragsparteien in Kraft.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Vertragsparteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Homberg (Efze) / Frielendorf / Schwarzenborn / Knüllwald, \_\_.\_\_.2020

**Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)**

(Siegel)

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Joachim Pauli, Erster Stadtrat

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf**

(Siegel)

Thorsten Vaupel,  
Bürgermeister

Rudolf Matheis, Erster  
Beigeordneter

**Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn**

(Siegel)

Jürgen Liebermann,  
Bürgermeister

Armin Heß, Erster Stadtrat

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald**

(Siegel)

Jürgen Roth, Bürgermeister

Johannes Brehm, Erster  
Beigeordneter